

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung die Friedhöfe der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Enger
vom 20. September 2017**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Enger vom 15.08.2017 wird wie folgt geändert:

In § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 13 Absatz 11 erhält folgenden Wortlaut:

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten – Partnergrabstätten- für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

In § 13 wird nach Absatz 12 ein neuer Absatz 13 eingefügt:

(13) Zusätzlich werden pflegeleichte Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit reduziertem Pflanzbeet zur individuellen Gestaltung sowie der Verpflichtung zur Aufstellung eines individuellen Grabmals für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Der Rasenanteil der Gräber wird für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin unterhalten. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Der Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, beschränkt sich auf das reduzierte Pflanzbeet. Sofern Grabschmuck auf der von der Friedhofsträgerin unterhaltenen Rasenfläche abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Enger, den 20. September 2017

Ev. – Luth. Kirchengemeinde Enger



Almut Braun

H. Leimann
(Unterschriften)

[Handwritten signature]

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger
vom 20. September 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. Oktober 2017



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Juhl
Juhl

Az.: 723.01-3705